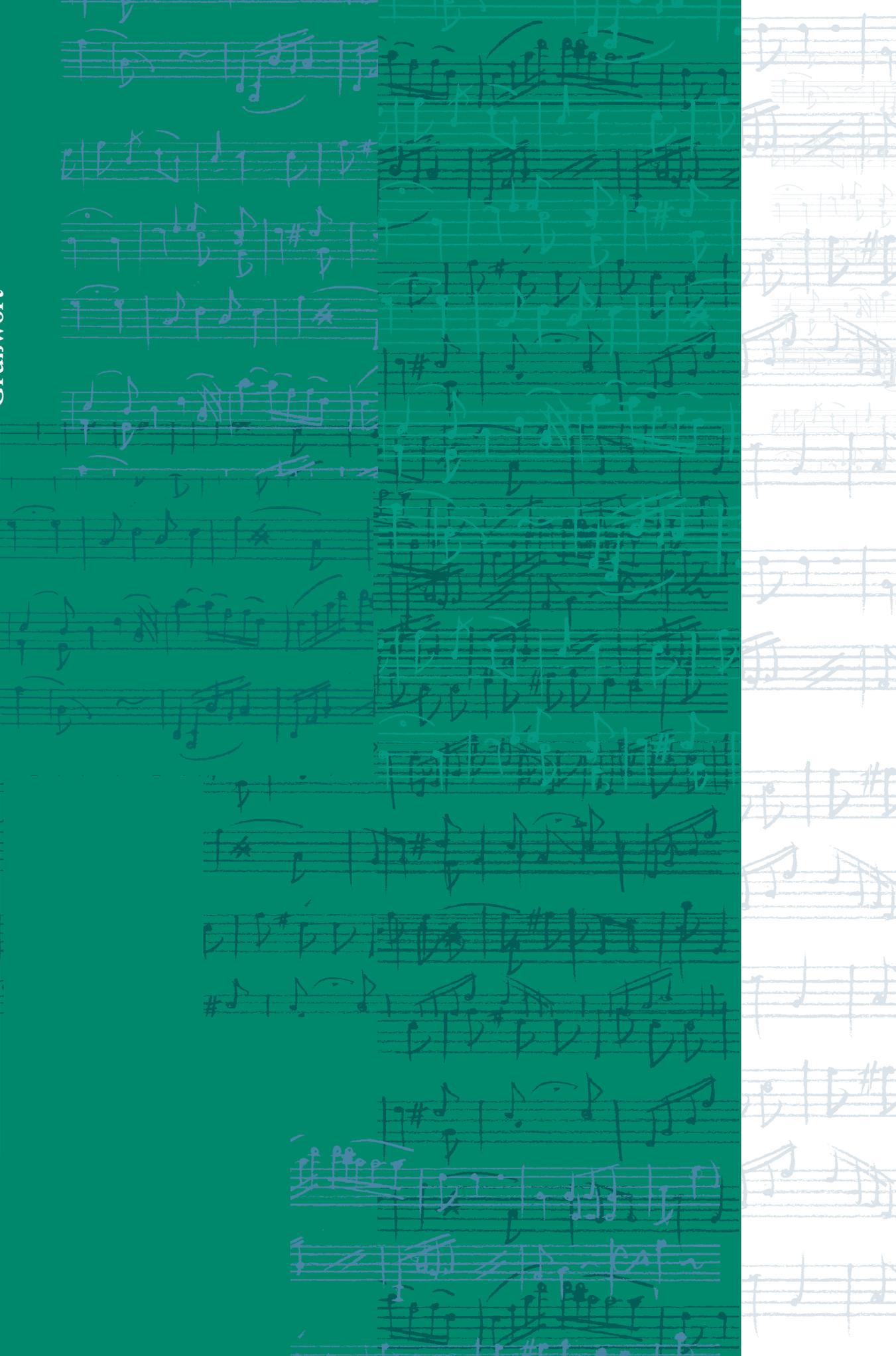




GEMA

Musik für alle





Musik hat ihren Wert

**Geistiges
Eigentum ist
schützenswert.**

**Denn ohne
kreative
Menschen
wären unsere
Welt und
unser Leben
ärmer.**

Geistiges Eigentum hat einen besonderen Wert. Diese Einsicht ist nicht neu. Der erste bekannte Fall in der Welt der Technik war ein florentinischer Ingenieur, der 1421 ein Patent für eine Erfindung erhielt. Zwischen Ende des 18. und Ende des 19. Jahrhunderts schufen viele Staaten ein nationales Patentrecht. Heute existiert es fast überall. In der Welt der Kunst waren es nach der Erfindung des Buchdrucks zunächst die Schriftsteller, deren Werke geschützt wurden: Die Anfänge des modernen Urheberschutzes datieren ins frühe 18. Jahrhundert. Im Bereich der Musik dauerte es etwas länger. Aus den ersten, bescheidenen Anfängen Mitte des 19. Jahrhunderts in Frankreich hat sich ein weltumspannender Urheberschutz für Komponisten, Textdichter und Musikverleger entwickelt. Das ist gut so, und es ist wichtig: Kunst und Technik sind die Triebfedern der Zivilisation. Ohne Erfinder und künstlerisch tätige Menschen gibt es keinen Fortschritt. Ohne Einkommen können sie nicht arbeiten. Ohne sie wären unsere Welt und unser Leben ärmer.

Die GEMA nimmt deshalb in ihrem Bereich, dem Urheberschutz für Musik in Deutschland, eine verantwortungsvolle Aufgabe wahr. Dies zu unterstützen, sollte für jeden eine Selbstverständlichkeit sein.



GEMA-Generaldirektion in Berlin



GEMA-Generaldirektion in München



Die GEMA – Treuhänderin für die Musikschaaffenden

Wer Musik komponiert, Musiktexte schreibt oder Musikwerke verlegt, hat einen Anspruch auf angemessene Bezahlung.

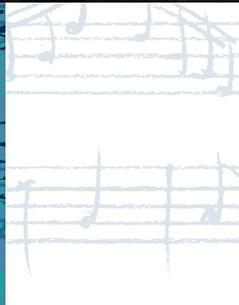
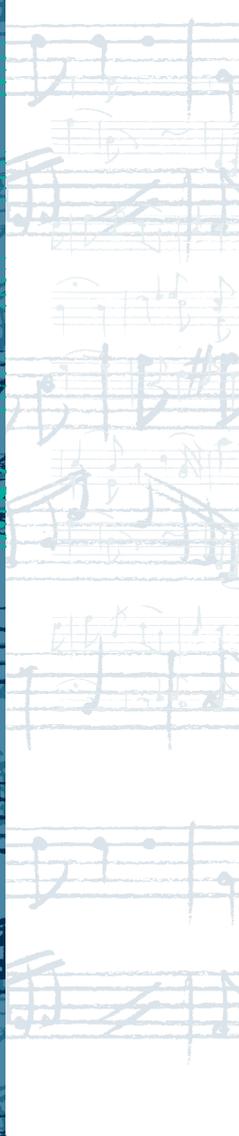
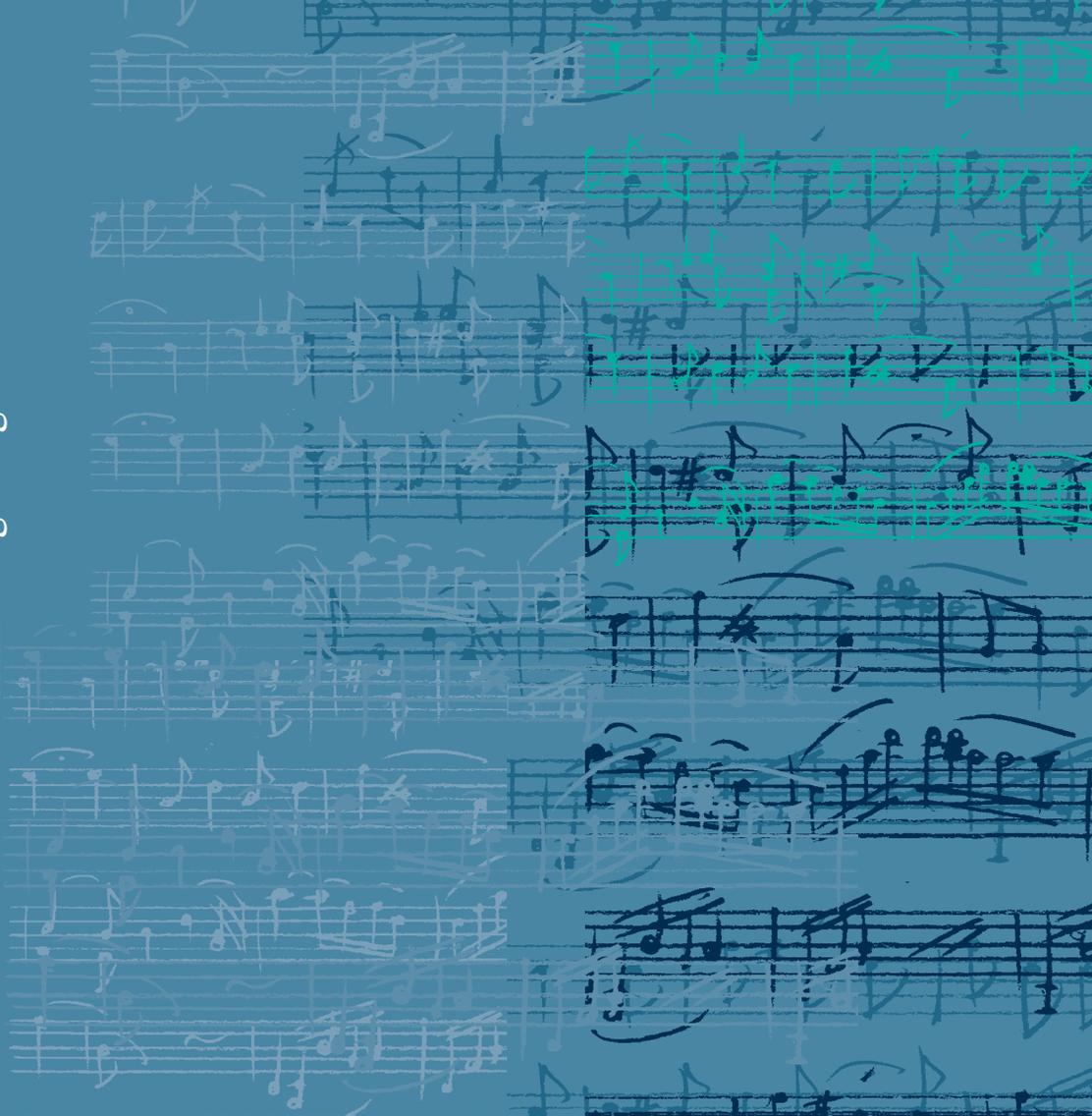
Wer Musik komponiert, Musiktexte schreibt oder Musikwerke verlegt, hat einen Anspruch auf angemessene Bezahlung. Das ist weltweit durch nationale Urheberrechts-Gesetze und internationale Verträge geregelt.

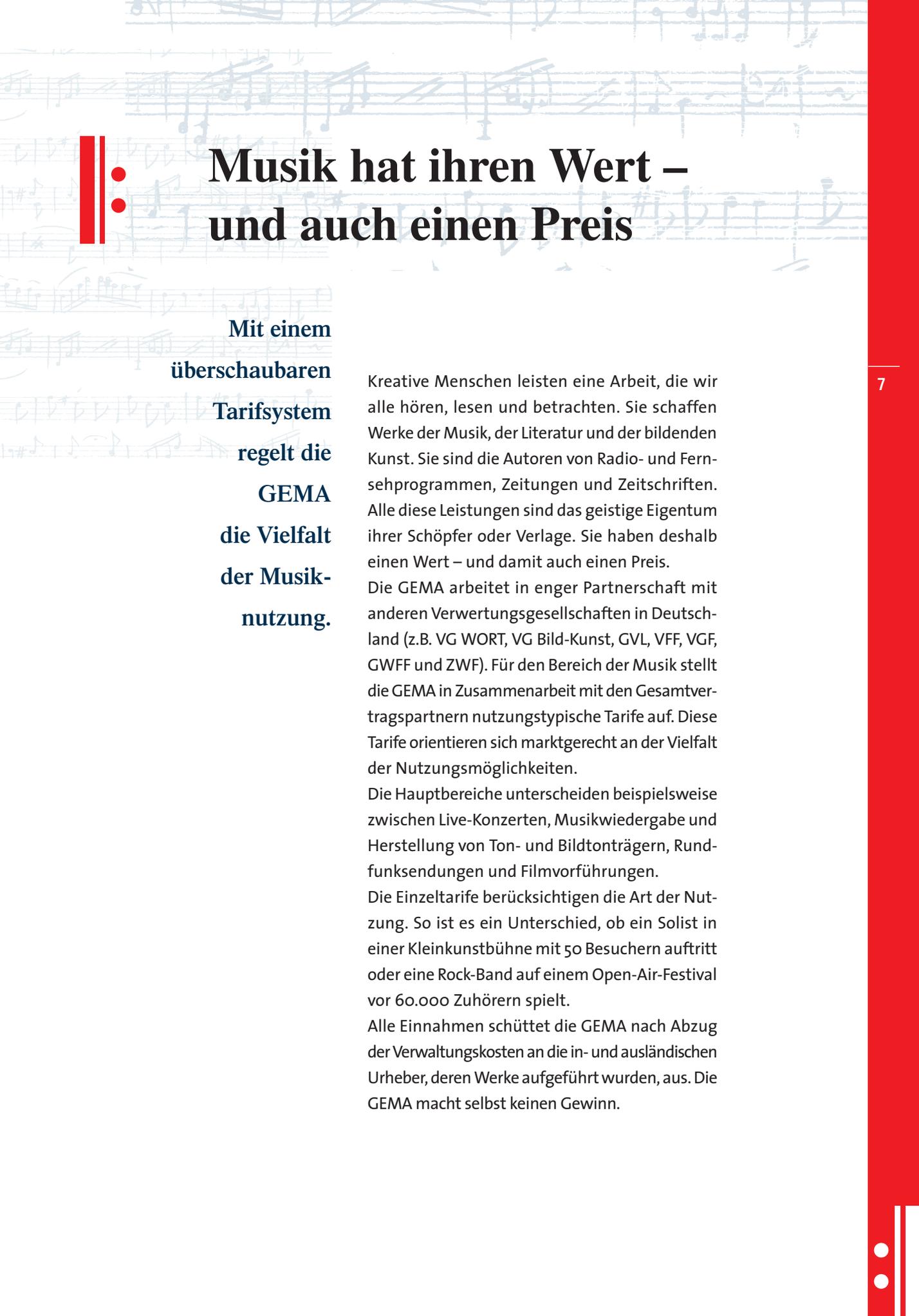
Kein Komponist, Textdichter oder Verleger kann allerdings selbst in ausreichendem Maß überprüfen, wo, wann, wie oft und wie lange sein Titel gespielt wird. Zudem kann sich der Einzelne nicht darum kümmern, dass er die Entlohnung für seine Leistung auch tatsächlich erhält.

Genau dies ist in Deutschland die Aufgabe der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte): Die GEMA verwaltet als staatlich anerkannte Treuhänderin die Nutzungsrechte von 60.000 Mitgliedern und über einer Million ausländischen Berechtigten.

Die GEMA hat als Verwertungsgesellschaft die Rechtsform eines wirtschaftlichen Vereins. Ihre Arbeit unterliegt der Aufsicht und Kontrolle durch das Deutsche Patent- und Markenamt, das Bundeskartellamt und dem Berliner Justiz-Senator.

So ist sichergestellt, dass alle Beteiligten fair behandelt werden: Komponisten, Textdichter und Verleger bekommen ihren gerechten Lohn. Und die Kunden der GEMA, die Musik für ihre Zwecke nutzen, haben Zugang zum urheberrechtlich geschützten musikalischen Weltrepertoire.





Musik hat ihren Wert – und auch einen Preis

**Mit einem
überschaubaren
Tarifsystem
regelt die
GEMA
die Vielfalt
der Musik-
nutzung.**

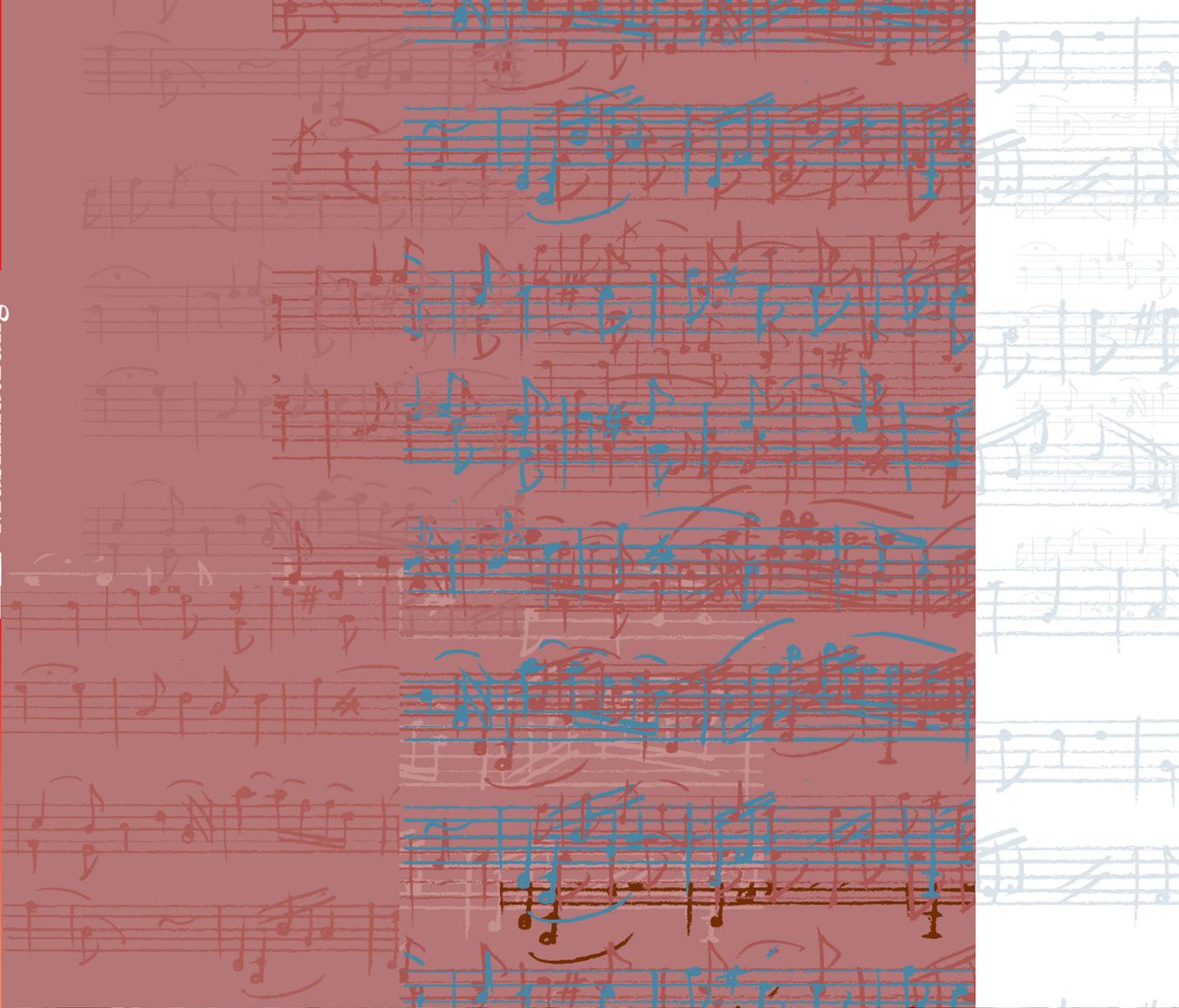
Kreative Menschen leisten eine Arbeit, die wir alle hören, lesen und betrachten. Sie schaffen Werke der Musik, der Literatur und der bildenden Kunst. Sie sind die Autoren von Radio- und Fernsehprogrammen, Zeitungen und Zeitschriften. Alle diese Leistungen sind das geistige Eigentum ihrer Schöpfer oder Verlage. Sie haben deshalb einen Wert – und damit auch einen Preis.

Die GEMA arbeitet in enger Partnerschaft mit anderen Verwertungsgesellschaften in Deutschland (z.B. VG WORT, VG Bild-Kunst, GVL, VFF, VGF, GWFF und ZWF). Für den Bereich der Musik stellt die GEMA in Zusammenarbeit mit den Gesamtvertragspartnern nutzungstypische Tarife auf. Diese Tarife orientieren sich marktgerecht an der Vielfalt der Nutzungsmöglichkeiten.

Die Hauptbereiche unterscheiden beispielsweise zwischen Live-Konzerten, Musikwiedergabe und Herstellung von Ton- und Bildtonträgern, Rundfunksendungen und Filmvorführungen.

Die Einzeltarife berücksichtigen die Art der Nutzung. So ist es ein Unterschied, ob ein Solist in einer Kleinkunstabühne mit 50 Besuchern auftritt oder eine Rock-Band auf einem Open-Air-Festival vor 60.000 Zuhörern spielt.

Alle Einnahmen schüttet die GEMA nach Abzug der Verwaltungskosten an die in- und ausländischen Urheber, deren Werke aufgeführt wurden, aus. Die GEMA macht selbst keinen Gewinn.





Musik ist vielseitig – ihre Nutzung ebenfalls

**Überprüfen
Sie selbst:
Ist Ihre
Form der
Musik-
nutzung
vergütungs-
pflichtig?**

Welche Arten der öffentlichen Musikknutzung sind vergütungspflichtig? Hier die wichtigsten:

- Aufführungen sind persönliche Auftritte von Berufsmusikern, aber auch Hobbymusikern (z. B. in Konzertsälen und Gaststätten oder bei Vereinsfesten).
- Vorführungen sind die Darbietung von Filmen oder Diaschauen (z. B. im Kino oder Gemeindesaal).
- Wiedergabe ist das Abspielen von Ton- oder Bildtonträgern, Radio- oder Fernsehsendungen (z. B. in Geschäften oder Gaststätten).
- Sendung ist die Verbreitung von Musik z. B. durch Radio und Fernsehen.
- Vermieten oder Verleihen ist die Überlassung von Ton- oder Bildtonträgern an andere Personen. Beim Vermieten geschieht dies gegen Bezahlung (z. B. in Videotheken), beim Verleihen dagegen kostenlos (z. B. in öffentlichen Büchereien).
- Herstellung von Ton- und Bildtonträgern ist die Vervielfältigung musikalischer Werke (z. B. auf CDs, DVDs und CD-ROMs bei Multimediaprodukten).
- Musik im Internet und anderen digitalen Netzen (z. B. Promotion auf Websites, On-demand-Dienste und Podcastings).

Kunden





Kunden der GEMA: Gehören Sie dazu?

**GEMA-Kunden
haben den
legalen
Zugang zu
einem riesigen
Musikrepertoire.
Und obendrein
ein gutes
Gewissen.**

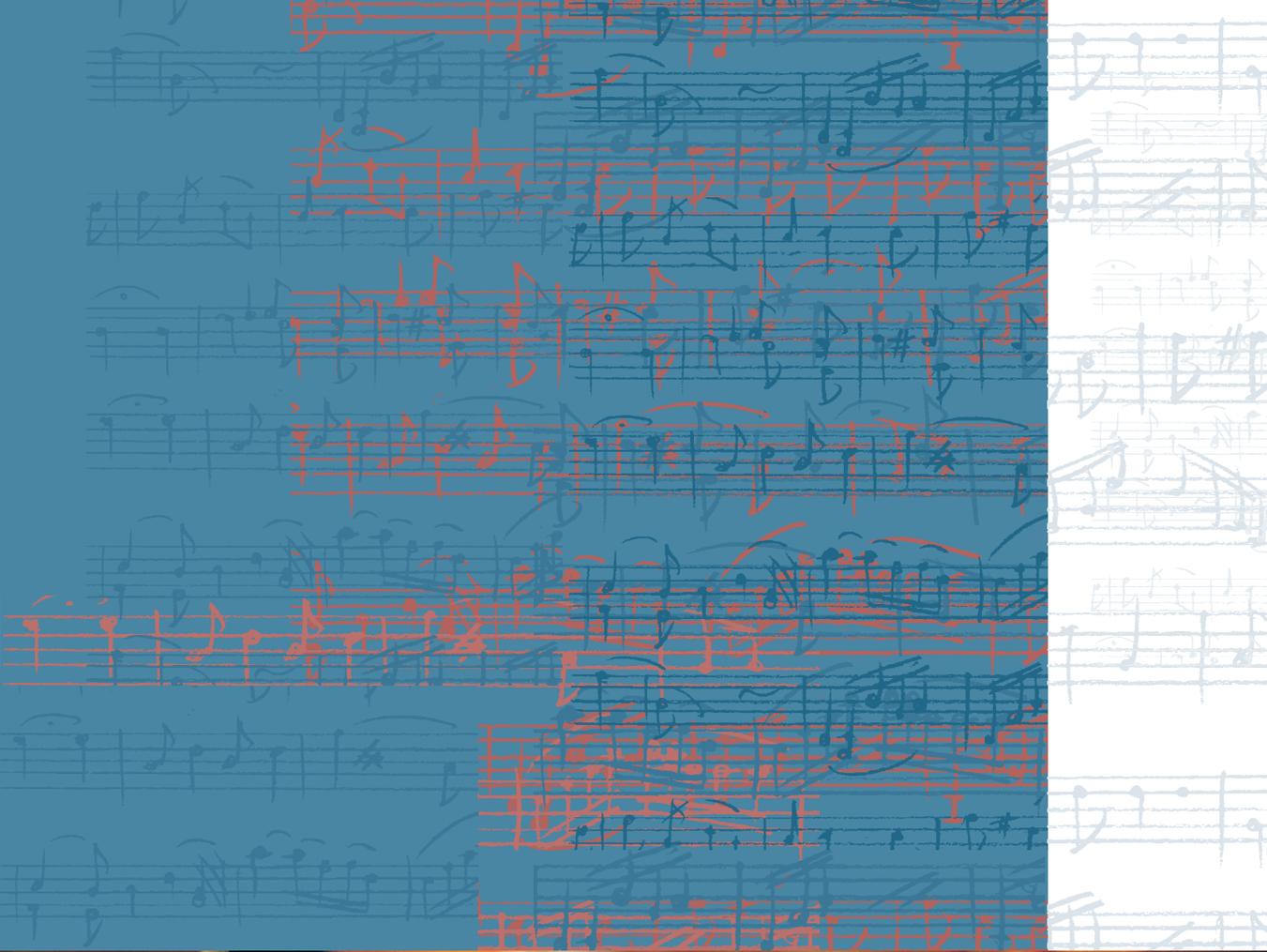
Wer in Deutschland Musik der Öffentlichkeit zugänglich macht, ist damit im Normalfall automatisch Kunde der GEMA. Bei Radio- und Fernsehsendern, Kinos oder Herstellern von bespielten Ton- und Bildtonträgern ist das auf den ersten Blick einleuchtend.

Kunden der GEMA sind aber auch alle Veranstalter von öffentlichen Musikdarbietungen. Dazu steht im Urheberrechtsgesetz:

„Die Wiedergabe eines Werkes ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“

Stark vereinfacht heißt dies: Praktisch jede Situation ist öffentlich, in der zwei oder mehr Personen gemeinsam Musik hören. Davon ausgenommen ist natürlich der Fall, dass diese Personen alle miteinander befreundet oder verwandt sind. Eine Vereinsfeier oder ein Betriebsfest beispielsweise sind deshalb öffentlich. Die private Party ist es dagegen nicht.

Aber was haben Kunden von den Vergütungen, die sie an die GEMA zahlen? Ganz einfach: Sie haben den legalen Zugang zum riesigen, urheberrechtlich geschützten, musikalischen Weltrepertoire. Und ein gutes Gewissen, weil Komponisten, Textdichter und Verleger ihren gerechten Lohn erhalten.





Rechte und Pflichten: Beides gehört zusammen

**Die Garantie
für alle
GEMA-Kunden:
Ordnungsgemäß
angemeldete
Nutzungen
werden
automatisch
genehmigt.**

GEMA-Kunden haben Pflichten. Natürlich haben sie auch Rechte. Denn beides gehört zusammen und bildet die Grundlage für eine faire Partnerschaft. Die wichtigste Pflicht: Die Nutzung urheberrechtlich geschützter Musik muss vorher angemeldet werden. Weitere Einzelheiten finden Sie auf der übernächsten Seite.

Kommt jemand seiner Anmeldepflicht nicht oder zu spät nach, hat die GEMA grundsätzlich einen Schadenersatzanspruch. Nach ständiger Rechtsprechung ist dies das Doppelte des Normalvergütungssatzes.

Die beiden wichtigsten Rechte aller Kunden sind der Abschlusszwang für die GEMA und die Überprüfbarkeit der Tarife. Abschlusszwang heißt, dass die GEMA ihren Kunden die angemeldeten Nutzungsrechte einräumen muss. Dies dient dem Schutz der Kunden: Was ordnungsgemäß angemeldet wird, das wird automatisch auch genehmigt. Niemand wird diskriminiert.

Wer Zweifel hat, ob die GEMA-Tarife angemessen sind, kann dies vor Gericht oder durch die Schiedsstelle des Deutschen Patentamts überprüfen lassen. Die GEMA achtet allerdings schon selbst darauf, dass die Vergütungen für alle Beteiligten fair sind: Zum einen wird die GEMA staatlich kontrolliert. Zum anderen gibt es für nahezu alle Tarife Vereinbarungen mit Interessenvertretungen von Musiknutzern.

Ihr Weg zur Lizenz

Ihre Meldung an die GEMA

Informieren Sie die GEMA-Bezirksdirektion, die für Ihren Wohnort oder Sitz zuständig ist, über Ihre geplante Musikknutzung.

Die Adressen finden Sie auf Seite 17.

Sagen Sie uns, welche Art der Musikknutzung Sie beabsichtigen (z. B. Konzert, Hintergrundmusik, Musik in Gaststätten etc.). Gerne schicken wir Ihnen auch einen Kundenberater, der Sie vor Ort bei der Anmeldung unterstützt.

Lizenzberechnung durch die GEMA

Die GEMA schickt Ihnen Unterlagen, die zu Ihrer Musikknutzung passen.

Füllen Sie diese Formulare aus und schicken Sie sie an die GEMA zurück.

Die GEMA berechnet aufgrund Ihrer Angaben nach dem entsprechenden Tarif.

Alle GEMA-Tarife für Musikkaufführungen und -wiedergaben finden Sie unter:
www.gema.de/ad-tarife

Ihr Lizenzerwerb

Für eine Einzelnutzung schickt Ihnen die GEMA eine Rechnung.

Bei Dauernutzungen bietet Ihnen die GEMA einen Vertrag an. Unterschreiben Sie den Vertrag und schicken Sie ihn zurück.

Mit der Bezahlung des Vergütungsanspruchs besitzen Sie die Lizenz der GEMA zur Musikknutzung.



Prinzip: Erst anmelden, dann die Musik nutzen

**Gesamt-
vertrags-
partner
nutzen
Musik zu
reduzierten
Tarifen.
Gilt dieser
Vorteil auch
für Sie?**

*Wollen Sie vorher wissen,
was die Musiknutzung
kostet?
Fragen Sie uns bitte, rufen Sie
uns an. Wir geben Ihnen
gerne Auskunft.*

*Brauchen Sie für Ihre
Kalkulation den GEMA-Tarif?
Wir schicken ihn gerne zu.*

Die Zusammenarbeit mit der GEMA ist ganz einfach:

- Melden Sie die geplante Musiknutzung vorher an.
- Bezahlen Sie den Vergütungsanspruch. Damit ist die Angelegenheit für Sie erledigt.
- Schicken Sie uns nach der Veranstaltung eine Musikfolge über die aufgeführten Werke (dies gilt nur bei der Aufführung von Live-Musik).

In vielen Fällen gibt es übrigens reduzierte Tarife. Der Nachlass beträgt in der Regel 10 bis 20 Prozent. Die Rabatte gelten zum Beispiel für Mitglieder von Nutzervereinigungen, Berufsvertretungen und anderen Verbänden, mit denen die GEMA sogenannte Gesamtverträge abgeschlossen hat.

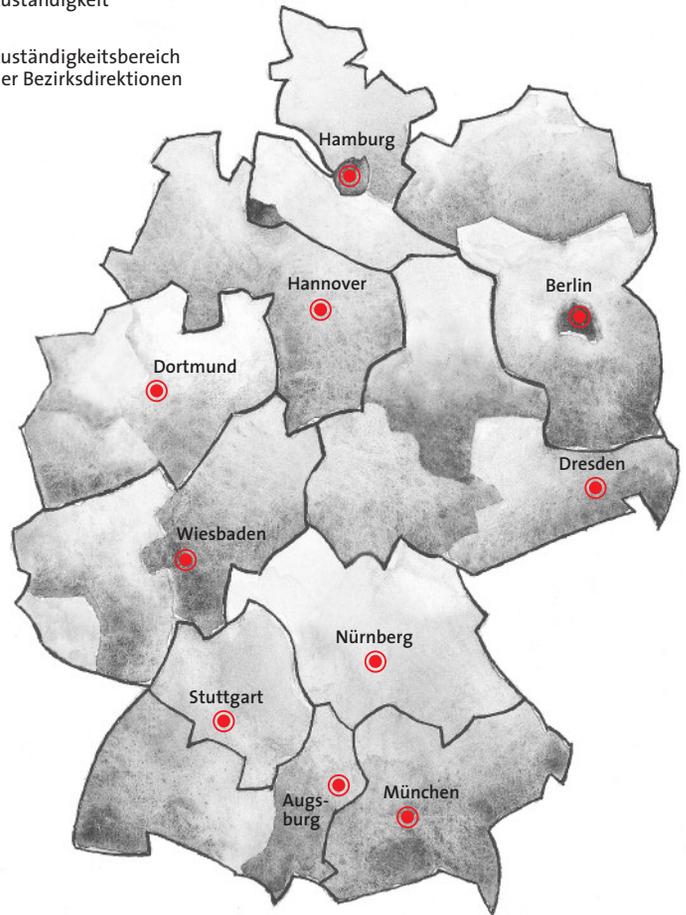
Vielleicht besteht auch für Ihre Musiknutzung die Möglichkeit, reduzierte Tarife in Anspruch zu nehmen. Einzelheiten dazu erfahren Sie bei der für Sie zuständigen GEMA-Bezirksdirektion. Man wird Sie dort gern beraten. Die Adressen finden Sie auf der übernächsten Seite.

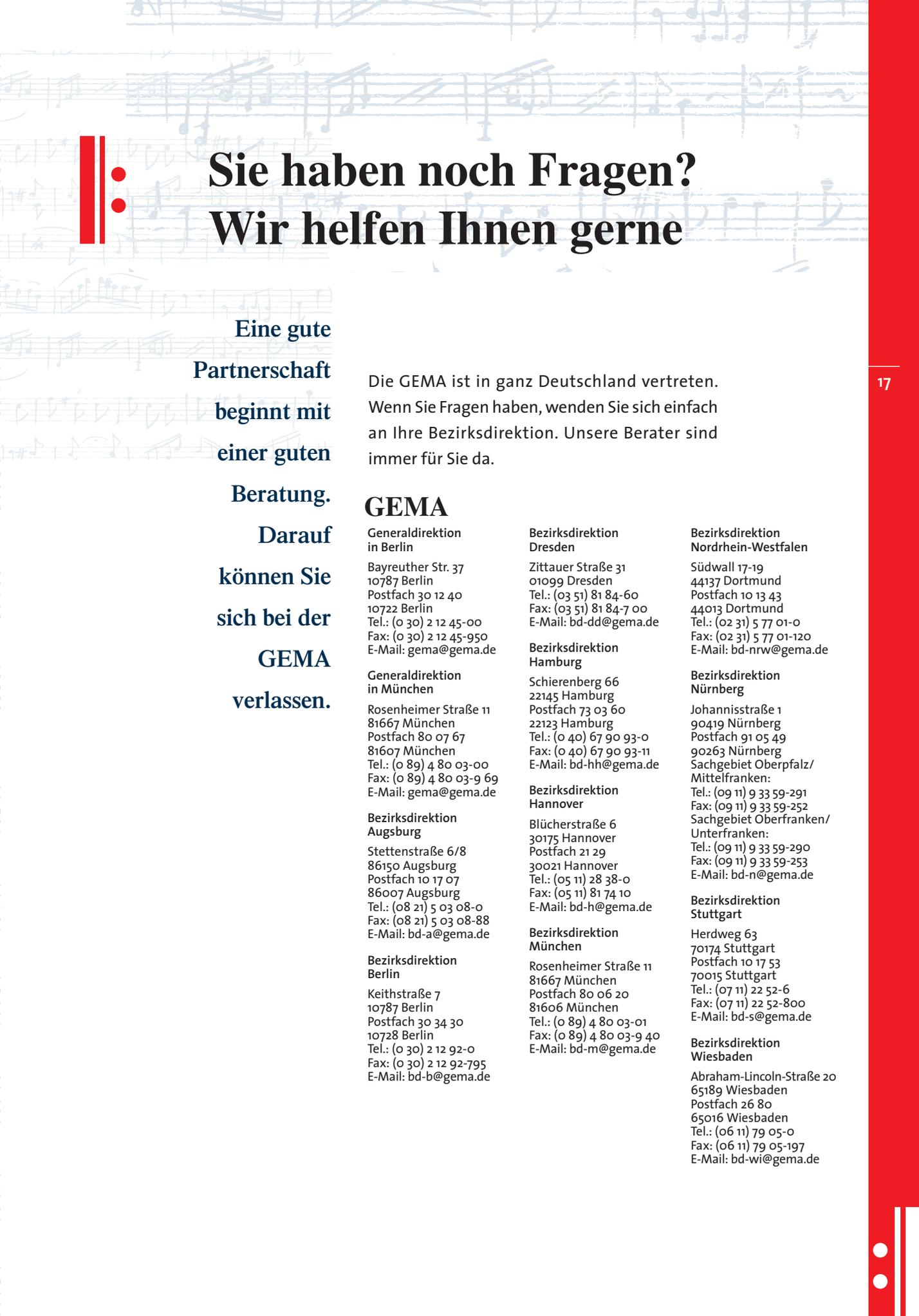
Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob in Ihrem Fall überhaupt ein Vergütungsanspruch besteht, sollten Sie ebenfalls rechtzeitig mit Ihrem GEMA-Berater sprechen. Aber auch, wenn Sie absolut sicher sind, dass Sie kein urheberrechtlich geschütztes Repertoire nutzen, sollten Sie dies der GEMA unter Nennung der Titel der Werke, Namen der Komponisten, Textdichter, Bearbeiter und Musikverleger mitteilen. So ersparen Sie sich und der GEMA unnötige Rückfragen und vermeiden Missverständnisse.

Ihre GEMA vor Ort:
Regionale Zuständigkeiten der GEMA-Bezirksdirektionen

● Bezirksdirektionen mit regionaler Zuständigkeit

— Zuständigkeitsbereich der Bezirksdirektionen





Sie haben noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne

**Eine gute
Partnerschaft
beginnt mit
einer guten
Beratung.
Darauf
können Sie
sich bei der
GEMA
verlassen.**

Die GEMA ist in ganz Deutschland vertreten. Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich einfach an Ihre Bezirksdirektion. Unsere Berater sind immer für Sie da.

GEMA

Generaldirektion in Berlin

Bayreuther Str. 37
10787 Berlin
Postfach 30 12 40
10722 Berlin
Tel.: (0 30) 2 12 45-00
Fax: (0 30) 2 12 45-950
E-Mail: gema@gema.de

Generaldirektion in München

Rosenheimer Straße 11
81667 München
Postfach 80 07 67
81607 München
Tel.: (0 89) 4 80 03-00
Fax: (0 89) 4 80 03-9 69
E-Mail: gema@gema.de

Bezirksdirektion Augsburg

Stettenstraße 6/8
86150 Augsburg
Postfach 10 17 07
86007 Augsburg
Tel.: (0 8 21) 5 03 08-0
Fax: (0 8 21) 5 03 08-88
E-Mail: bd-a@gema.de

Bezirksdirektion Berlin

Keithstraße 7
10787 Berlin
Postfach 30 34 30
10728 Berlin
Tel.: (0 30) 2 12 92-0
Fax: (0 30) 2 12 92-795
E-Mail: bd-b@gema.de

Bezirksdirektion Dresden

Zittauer Straße 31
01099 Dresden
Tel.: (03 51) 81 84-60
Fax: (03 51) 81 84-7 00
E-Mail: bd-dd@gema.de

Bezirksdirektion Hamburg

Schierenberg 66
22145 Hamburg
Postfach 73 03 60
22123 Hamburg
Tel.: (0 40) 67 90 93-0
Fax: (0 40) 67 90 93-11
E-Mail: bd-hh@gema.de

Bezirksdirektion Hannover

Blücherstraße 6
30175 Hannover
Postfach 21 29
30021 Hannover
Tel.: (05 11) 28 38-0
Fax: (05 11) 81 74 10
E-Mail: bd-h@gema.de

Bezirksdirektion München

Rosenheimer Straße 11
81667 München
Postfach 80 06 20
81606 München
Tel.: (0 89) 4 80 03-01
Fax: (0 89) 4 80 03-9 40
E-Mail: bd-m@gema.de

Bezirksdirektion Nordrhein-Westfalen

Südwall 17-19
44137 Dortmund
Postfach 10 13 43
44013 Dortmund
Tel.: (02 31) 5 77 01-0
Fax: (02 31) 5 77 01-120
E-Mail: bd-nrw@gema.de

Bezirksdirektion Nürnberg

Johannisstraße 1
90419 Nürnberg
Postfach 91 05 49
90263 Nürnberg
Sachgebiet Oberpfalz/
Mittelfranken:
Tel.: (09 11) 9 33 59-291
Fax: (09 11) 9 33 59-252
Sachgebiet Oberfranken/
Unterfranken:
Tel.: (09 11) 9 33 59-290
Fax: (09 11) 9 33 59-253
E-Mail: bd-n@gema.de

Bezirksdirektion Stuttgart

Herdweg 63
70174 Stuttgart
Postfach 10 17 53
70015 Stuttgart
Tel.: (07 11) 22 52-6
Fax: (07 11) 22 52-800
E-Mail: bd-s@gema.de

Bezirksdirektion Wiesbaden

Abraham-Lincoln-Straße 20
65189 Wiesbaden
Postfach 26 80
65016 Wiesbaden
Tel.: (06 11) 79 05-0
Fax: (06 11) 79 05-197
E-Mail: bd-wi@gema.de



Der 41. CISAC-Weltkongress der Urheber 1998 in Berlin



Internationale Arbeit und kulturelle Verantwortung

**Weltweiter
Urheberschutz,
kulturelle
Verpflichtung
und soziales
Engagement –
die GEMA
ist ein
starker
Partner.**

Als nationale Verwertungsgesellschaft für Deutschland wirkt die GEMA auch international an der Sicherung und Weiterentwicklung des Urheberrechtes mit. So ist die GEMA Mitglied der CISAC (Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs). Dieser internationalen Vereinigung gehören Urheberrechtsgesellschaften für die Bereiche Musik, Literatur, bildende Künste und Film aus 108 Ländern an. Im BIEM (Bureau International des Sociétés Gérant les Droits d'Enregistrement et de Reproduction Mécanique), einer internationalen Organisation für die Wahrnehmung mechanischer Vervielfältigungsrechte, ist die GEMA ebenfalls aktiv. Im Rahmen des europäischen Einigungsprozesses engagiert sich die GEMA für eine Harmonisierung des Urheberrechtsschutzes in der Europäischen Union.

Die GEMA kümmert sich um eine Fülle sozialer und kultureller Belange. Mit ihrer Sozialkasse unterstützt die GEMA Mitglieder bei Krankheit, im Alter und in Notfällen. Die GEMA hat zudem den gesetzlichen Auftrag, kulturell bedeutende Werke und Leistungen zu fördern. Überdies unterstützen der GEMA nahestehende Organisationen (GEMA-Stiftung, Franz Grothe-Stiftung) die Interessen der musikalischen Urheber durch Kompositionswettbewerbe und Ausbildungsbeihilfen. Diese Stiftungen finanzieren sich durch freiwillige Zuwendungen und nicht aus den eingenommenen Vergütungen.



Herausgeber
Prof. Dr. Jürgen Becker
Sprecher des Vorstands der Gesellschaft für
musikalische Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte (GEMA)
Berlin • München

Redaktion
Dr. Hans-Herwig Geyer
Gaby Schilcher
Rosenheimer Straße 11
81667 München
Tel.: (089) 4 80 03 - 00
Fax: (089) 4 80 03 - 969
E-Mail: gema@gema.de

Gestaltung
Schell&Partner, München
Text
ZETA GMBH, München

© by Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte, 2006